

**26.11.99**

**AS - Fz - Wi**

**Gesetzesbeschluss**  
**des Deutschen Bundestages**

---

**Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 70. Sitzung am 12. November 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Drucksache 14/2046 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Selbständigkeit**  
**- Drucksache 14/1855 -**

mit der Maßgabe, dass

dem Artikel 3 Abs. 1 folgender Halbsatz angefügt wird:

„; § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleibt in der am 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bis zum 31. März 2000 in Kraft.“,

im übrigen unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 17.12.99

Initiativgesetz des Bundestages

**17.12.99****Beschluss  
des Bundesrates**

---

**Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit**

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung angenommen:

Der Bundesrat bedauert, dass das Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit Zuständigkeiten landesunmittelbarer Sozialversicherungsträger für Scheinselbständige und arbeitnehmerähnliche Selbständige der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuweist. Dies ist eine sachlich nicht gebotene Abweichung von der bisherigen Zuständigkeitsverteilung bei der Durchführung des Sozialversicherungsrechts auf die Sozialversicherungsträger der Länder und des Bundes.

Der Bundesrat fordert den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung auf, von weiteren Aufgabenverlagerungen auf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzusehen. Er erwartet, dass im Rahmen einer Organisationsstrukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung eine sachgerechte und faire Aufgabenverteilung zwischen den Rentenversicherungsträgern der Länder und des Bundes vorgenommen wird. Bis dahin darf der status quo nicht verändert werden.